



**Pädagogische
Hochschule
Steiermark**

Verordnung der Studienkommission
der Pädagogischen Hochschule Steiermark
vom 17.01.2011

Genehmigung durch das Rektorat
der Pädagogischen Hochschule Steiermark
am 31.01.2011

Kenntnisnahme durch den Hochschulrat
der Pädagogischen Hochschule Steiermark
vom 31.01.2011

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.3.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)

Curriculum

für den Lehrgang

Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik

Inhalt

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog	4
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitende Grundsätze	4
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums.....	5
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien	5
§ 4 Kompetenzkatalog	6
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	8
§ 5 Organisationseinheit	8
§ 6 Geltungsbereich.....	8
§ 7 Gestaltung der Studien	8
§ 8 Umfang und Zeitplan.....	8
§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	8
§ 10 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload	8
§ 11 Abschluss.....	9
§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien.....	9
Teil III: Curriculum	10
§ 13 Modulraster	10
§ 14 Modulübersicht.....	11
§ 15 Modulbeschreibungen.....	14
Teil IV Prüfungsordnung	24
§ 16 Geltungsbereich.....	24
§ 17 Informationspflicht.....	24
§ 18 Anmeldeerfordernisse.....	24
§ 19 Modulabschluss	25
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	25
§ 21 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft.....	25
§ 22 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	26
§ 23 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	26
§ 24 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	27
§ 25 Generelle Beurteilungskriterien.....	28
§ 26 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen.....	28
§ 27 Anrechnung von Prüfungsantritten	29
§ 28 Wiederholungen von Prüfungen	29
§ 29 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen.....	29
§ 30 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs.....	31
§ 31 Abschlussarbeit.....	31
§ 32 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation.....	31
§ 33 Abschluss des Lehrganges.....	32
Teil V: Schlussbemerkungen	33
§ 34 In-Kraft-Treten.....	33

Teil VI: Begutachtungsverfahren	34
§ 35 Begutachtungsverfahren	34
§ 36 Eingebundene Institutionen und Personen	34
§ 37 Ergebnisse	34
Teil VII: Anhang	35
§ 38 Kostenkalkulation	35

Vorwort

Der Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik“ vermittelt den Studierenden fundierte, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Kompetenzen für den Unterricht in diesem Gegenstand, basierend auf dem Curriculum für das sechssemestrige Bachelorstudium der Berufsschulpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Steiermark.

Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitende Grundsätze

Der Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik“ vermittelt als zusätzliche Lehrbefähigung die für den Unterricht im Pflichtgegenstand „Deutsch und Kommunikation“ an Berufsschulen und im Freigegegenstand „Deutsch“ an Berufsschulen notwendigen Kompetenzen.

Die Vermittlung neuester unterrichts- und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse, von fundiertem Fachwissen sowie wissenschaftlich und methodisch-didaktisch begleitete Unterrichtspraxis führen zu professionellem Unterrichten in diesen Unterrichtsgegenständen.

Im Rahmen dieses Lehrgangs werden die Studierenden befähigt, unter Beachtung der gesellschaftlichen, pädagogischen, wirtschaftlichen, praxisrelevanten, technologischen und bildungspolitischen Entwicklungen ihren Unterricht optimal zu planen, zu gestalten und zu reflektieren. Im Lehrgang werden insbesondere die stark ausgeprägte, berufsfeldbezogene Differenzierung der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der studierenden Lehrer/innen und die damit zusammenhängenden speziellen Ansätze der Berufspädagogik berücksichtigt.

Durch die integrierte Bedachtnahme auf die dafür notwendigen Kompetenzen sollen sich Lern- und Persönlichkeitsförderung für Schülerinnen und Schüler, die Übernahme von Erziehungsmitverantwortung sowie Qualitätssicherung in allen Bereichen dieser Unterrichtsgegenstände für die Studierenden, Absolventinnen und Absolventen dieses Lehrgangs von selbst verstehen.

Neben den wissenschaftlich fundierten fachlichen und pädagogischen Schwerpunkten des Studiums sind Bildungsziele wie

- lebenslanges Lernen (Modul 3),
- integrative Pädagogik (Module 3, 5)
- Förderdidaktik (Module 1 bis 5)
- Stärkung sozialer Kompetenzen (Modul 5)
- Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts (Modul 2)
- Begabtenförderung (Modul 3)
- Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien (Module 1 bis 5),
- Gender Mainstreaming (Modul 1) sowie
- europäische und interkulturelle Bezüge (Module 2, 5)

integrierte Bestandteile des Lehrgangs.

Die Studierenden werden im Rahmen dieses Lehrgangs zu Spezialist/inn/en dieses Fachbereichs qualifiziert, die offen für neueste wissenschaftliche Erkenntnisse unter permanenter Berücksichtigung von forschendem Weiterentwickeln der eigenen Professionalität im Rahmen des lebenslangen Lernens agieren, um die aktuellen erziehungs- und unterrichtswissenschaftlichen Anforderungen bestmöglich erfüllen zu können. Das Prinzip des selbstverantwortlichen, vernetzten und lebenslangen Lernens wird durch den modularisierten Aufbau des Lehrgangs unterstützt.

Die Anregung zu Mobilität und Offenheit gegenüber internationalem Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch ist durch den Schwerpunkt „Kommunikation“ gewährleistet.

§ 2

Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Die Kooperationsverpflichtung gem. § 10 Hochschulgesetz 2005 wurde durch die Erstellung des österreichweit geltenden Rahmencurriculums durch eine von allen Pädagogischen Hochschulen beschickte Arbeitsgruppe in umfassendstem Maße entsprochen.

§ 3

Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Vergleichbarkeit der von den Studienkommissionen erlassenen Curricula ist durch die im Rahmencurriculum festgelegten Parameter aller relevanten Aspekte vollständig gegeben.

Angaben zum Curriculum

Beginnzeitpunkt des Lehrgangs:

Der beabsichtigte Beginnzeitpunkt des Lehrgangs „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik“ ist Wintersemester 2011/12.

Der Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik“ wird nach Absprache mit und auf Verlangen des Landesschulrates für Steiermark, Abteilung Berufsschulwesen, angeboten.

Version des Dokuments:

Die vorliegende Version 3.0 wurde mit 22. Juni 2012 überarbeitet.

Ansprechperson:

BOLn Elisabeth Hermann, DPn
Pädagogische Hochschule Steiermark
Institut 6 Berufspädagogik Fort- und Weiterbildung
Ortweinplatz 1
8010 Graz
Tel. 0316 8067 1610
E-Mail: elisabeth.hermann@phst.at

§ 4 Kompetenzkatalog

Umsetzung der Schwerpunktsetzungen gemäß §§ 8 und 9 HG 2005 und § 3/2 HCV im Curriculum

Standards/Kompetenzen	Module
Sprachkompetenz und Sprachverwendungskompetenz	
<i>Die Studierenden ...</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • können auf Grund ihrer Kenntnisse über situationsbezogenes Sprachverhalten und richtigen Atem- und Sprechtechnik ihren eigenen Gebrauch beobachten und die Schüler/innen zu richtigem Gebrauch anleiten 	DUK 1
<ul style="list-style-type: none"> • können Kommunikationsstörungen erkennen, Strategien zu deren Lösung entwickeln und diese anwenden 	DUK 2
<ul style="list-style-type: none"> • können konkrete Beispiele aus dem beruflichen Alltag der Schüler/innen zur mündlichen Kommunikation heranziehen 	DUK 3
<ul style="list-style-type: none"> • können Texte erstellen, Schreibblockaden überwinden und entsprechende didaktische Modelle zum Schreiben entwickeln 	DUK 3
<ul style="list-style-type: none"> • können themen-/zielgruppenorientierte Gesprächsführung vermitteln 	DUK 4
<ul style="list-style-type: none"> • können präsentieren, moderieren, visualisieren und leiten die Schüler/innen dazu an 	DUK 5
Kulturelle und interkulturelle Kompetenz	
<i>Die Studierenden ...</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • können die individuelle Lesekompetenz diagnostizieren, verfügen über Strategien zu deren Steigerung und zur Förderung der Lesemotivation bei Beachtung interkultureller Aspekte 	DUK 2
<ul style="list-style-type: none"> • können ihren Unterricht unter soziologischen und interkulturellen Kommunikationsaspekten planen und durchführen 	DUK 5
Methodenkompetenz	
<i>Die Studierenden ...</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • können grundsätzliche Regelungen der Rechtschreibung und der Wort- und Satzlehre unterrichten und die Schüler/innen zur richtigen Handhabung von Nachschlagewerken anleiten 	DUK 1
<ul style="list-style-type: none"> • können ihre Kenntnisse über die Lesesozialisation und das dadurch bedingte Leseverhalten im Unterricht anwenden. 	DUK 1
<ul style="list-style-type: none"> • können ihre Kenntnisse über die Grundlagen der Kommunikation und über Kommunikationsmodelle im Unterricht umsetzen und altersgemäß weitergeben 	DUK 1
<ul style="list-style-type: none"> • können die individuelle Lesekompetenz diagnostizieren, verfügen über Strategien zu deren Steigerung und zur Förderung der Lesemotivation bei Beachtung interkultureller Aspekte 	DUK 2
<ul style="list-style-type: none"> • können die Schüler/innen zum Erstellen von Texten aus deren Lebensumfeld befähigen 	DUK 2
<ul style="list-style-type: none"> • können Schüler/innen zum situativen Kommunizieren im beruflichen Alltag anleiten 	DUK 3
<ul style="list-style-type: none"> • können literarische Texte im Unterricht einsetzen und Schüler/innen zum Lesen animieren 	DUK 3
<ul style="list-style-type: none"> • können Schüler/innen zum verstehenden Lesen von Sachtexten und zum Erstellen solcher Texte befähigen 	DUK 4
<ul style="list-style-type: none"> • können die Schüler/innen zur Aneignung des Fach-Fremdwortschatzes anregen 	DUK 4
<ul style="list-style-type: none"> • können präsentieren, moderieren, visualisieren und leiten die Schüler/innen dazu an 	DUK 5
Planungskompetenz	
<i>Die Studierenden ...</i>	
<ul style="list-style-type: none"> • können ihren Unterricht unter soziologischen und interkulturellen Kommunikationsaspekten planen und durchführen 	DUK 5
<ul style="list-style-type: none"> • können Schüler/innen zur Verwendung des Europäischen Sprachenportfolios anleiten 	DUK 5

Evaluationskompetenz	
<i>Die Studierenden ...</i>	
• können (non)verbale Kommunikationsprozesse analysieren	DUK 2
• erkennen, bewerten und nutzen unterschiedliche Stilmittel in den Medien und können diese Fähigkeiten den Schüler/innen vermitteln	DUK 4
• können Evaluations- und Reflexionsmethoden anwenden, evaluieren und reflektieren den Unterricht anderer Lehrer/innen und ihr eigenes unterrichtliches Tun	DUK 5
Personale Kompetenz	
<i>Die Studierenden ...</i>	
• können das eigene Verhalten und das der Schüler/innen anhand von Gesprächs- und Konfliktbearbeitungsmodellen analysieren und Konflikte bearbeiten	DUK 3
• können Evaluations- und Reflexionsmethoden anwenden, evaluieren und reflektieren den Unterricht anderer Lehrer/innen und ihr eigenes unterrichtliches Tun	DUK 5
Wissenschaftliche Diskursfähigkeit/Forschung und Innovation	
<i>Die Studierenden ...</i>	
• haben die theoretischen Grundkenntnisse zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit erworben	DUK 2
• können fachkompetent recherchieren und gezielt aus dem Kommunikationsangebot auswählen	DUK 4
• können Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit anwenden	DUK 5
• können fachwissenschaftliche Arbeiten erstellen, evaluieren und präsentieren	DUK 5

§ 5 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Institut 6, Berufspädagogik Fort- und Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Mag. Christian Neuper, mailto: christian.neuper@phst.at.

§ 6 Geltungsbereich

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

§ 7 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 8 Umfang und Zeitplan

Der (Hochschul)Lehrgang umfasst eine Dauer von 5 Semestern und einen Arbeitsaufwand von 30 ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

§ 9 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 10 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent der Gesamtworkload

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50 %-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich in einer gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Anforderung an Eigenleistungen, z. B. aufgrund von Selbststudienanteilen in Form von elektronischen Lernumgebungen und der besonderen Konzeption des Lehrgangs, die die Anrechenbarkeit an anderen Hochschulen und universitären Einrichtungen gewährleisten möchte, wofür eine umfassende Lektüre von Fachliteratur und die sorgfältige Abfassung von Dokumentationen und schriftlichen Arbeiten auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitens und den Richtlinien der aktuellen Bildungsforschung nötig ist.

Zusätzlich ist hervorzuheben, dass die Studierenden den (Hochschul)Lehrgang berufsbegleitend zu absolvieren haben.

§ 11 Abschluss

Der Lehrgang wird mit einem Lehrgangszeugnis abgeschlossen.

§ 12 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien

Ergänzend zu bzw. folgend den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 baut der Lehrgang auf einer abgeschlossenen Erstausbildung auf. Zugelassen zum Lehrgangsstudium und damit zum **Modul 1** werden Studierende, die

- a) ein abgeschlossenes Diplomstudium bzw. Bachelorstudium für das Lehramt an Berufsschulen der FG I, II bzw. FG III vorweisen können und
- b) aktiv an der eintägigen Diagnoseveranstaltung teilgenommen haben.

Das Diagnoseverfahren findet vor Beginn des Lehrgangs statt.

Es umfasst

- Informationen über Inhalte des Lehrgangs und Anforderungen an die Studierenden
- Diagnoseverfahren zur Feststellung der notwendigen Vorkenntnisse auf Reifeprüfungsniveau.

Bereich	Form der Feststellung
Rechtschreibung, Zeichensetzung	Test
Grundsätze der Wort- und Satzlehre	Test auf Basis der bekannten „Bogen der Wort- und Satzlehre“
Lesen	Textverständnis
Fähigkeit zu kommunizieren	Diskussion, mündliche Begründung der Motivation zur Teilnahme am Lehrgang

Das Ergebnis der Diagnoseveranstaltung wird schriftlich mitgeteilt.

Werden Defizite festgestellt, findet ein Beratungsgespräch zur weiteren Studienplanung statt, insbesondere mit dem Ziel, der Interessentin/dem Interessenten Möglichkeiten zur Weiterentwicklung vorzuschlagen.

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungswerber zugelassen werden können, gilt als Reihungskriterium das Datum der Anmeldung.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen:

Modul 2/3/4:

Erfolgreiche Teilnahme am Modul 1

Erfolgreiche Erfüllung aller Anforderungen der Diagnoseveranstaltung

Modul 5:

Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 2, 3 und 4

Teil III:
Curriculum

§ 13
Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark
Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik

1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester				
DUK 1	PM		DUK 2	PM		DUK 3	PM		DUK 4	PM		DUK 5	PM			
Grundkompetenzen für Deutsch und Kommunikation			Beruf und Studium kommunizierend, lesend und schreibend bewältigen			Kommunikation und Konfliktbewältigung; Lektüre zur Bereicherung			Sprache in Beruf und Medien			Öffentliche Kommunikation, wissenschaftliche Reflexion				
6,0 EC			6,0 EC			6,0 EC			6,0 EC			6,0 EC				
3,25 SWSt			3,25 SWSt			3,25 SWSt			3,25 SWSt			3,25 SWSt				
3 FW	2 FD	1 SP	3 FW	2 FD	1 SP	2 FW	2 FD	1 SP	1 AB	2 FW	2 FD	1 SP	1 AB	3 FW	2 FD	1 AB
6,0 EC			6,0 EC			6,0 EC			6,0 EC			6,0 EC				
3,25 SWSt			3,25 SWSt			3,25 SWSt			3,25 SWSt			3,25 SWSt				

Summe	30,0 EC
Summe:	16,25 SWSt.

(H)LGÜ (hochschul)lehrgangsübergreifendes Modul

Legende:

EC European Credit

SWSt. Semesterwochenstunde

(1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten)

WP Wahlpflichtmodul

PM Pflichtmodul

WM Wahlmodul

Numerische Angaben in EC:

FW - Fachwissenschaften

FD - Fachdidaktiken

SP - Schulpraktische Studien

AB - Abschlussarbeit

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 14
Modulübersicht

Pädagogische Hochschule Steiermark – Institut 6
Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der
Berufsschulpädagogik“

DUK 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		VO/SE/UE/...	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Grundkompetenzen für Deutsch und Kommunikation										
Fachwissenschaft	3,00			0	SE	2,00	0	24	51	3
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				0		0	0		0	0
Summe DUK 1	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6

Summen 1. Semester	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6
---------------------------	------	------	------	---	--	------	---	----	-----	----------

DUK 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		VO/SE/UE/...	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Beruf und Studium kommunizierend, lesend und schreibend bewältigen										
Fachwissenschaft	3,00			0	SE	2,00	0	24	51	3
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				0		0	0	0	0	0
Summe DUK 2	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6

Summen 2. Semester	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6
---------------------------	------	------	------	---	--	------	---	----	-----	----------

Summen 1. Studienjahr	6,00	4,00	2,00	0		6,50	0	78	222	12
------------------------------	-------------	-------------	-------------	----------	--	-------------	----------	-----------	------------	-----------

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

DUK 3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Kommunikation und Konfliktbewältigung, Lektüre zur Bereicherung										
Fachwissenschaft	2,00			0	SE	2,00	0	24	26	2
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				1,0		0	0	0	25	1
Summe DUK 3	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6

Summen 3. Semester	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6
---------------------------	------	------	------	-----	--	------	---	----	-----	---

DUK 4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		VO/SE/UE/...	Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Sprache in Beruf und Medien										
Fachwissenschaft	2,00			0	SE	2,00	0	24	26	2
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				1,0		0	0	0	25	1
Summe DUK 4	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6

Summen 4. Semester	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6
---------------------------	------	------	------	-----	--	------	---	----	-----	---

Summen 2. Studienjahr	4,00	4,00	2,00	2,0		6,50	0	78	222	12
------------------------------	------	------	------	-----	--	------	---	----	-----	----

DUK 5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		VO/SE/UE/...	Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	
Öffentliche Kommunikation, wissenschaftliche Reflexion										
Fachwissenschaft	3,00			0	SE	2,50	0	24	45	3
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			0	0,00	UE	0	0	0	0	0
Abschlussarbeit				1,00		0	0	0	25	1
Summe DUK 5	3,00	2,00	0	1,00		3,25	0	33	111	6

Summen 5. Semester	3,00	2,00	0	1,00		3,25	0	33	111	6
---------------------------	------	------	---	------	--	------	---	----	-----	---

Summen 3. Studienjahr	3,00	2,00	0	3,00		3,25	0	33	111	6
------------------------------	------	------	---	------	--	------	---	----	-----	---

Summen für den Lehrgang	13,00	10,00	4,0	3,00		16,25	0	189	555	30
--------------------------------	-------	-------	-----	------	--	-------	---	-----	-----	----

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Legende:

FW Fachwissenschaft
FD Fachdidaktik

SP Schulpraktische Übungen
AB Abschlussarbeit

§ 15 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen: DUK 1	Modulthema: Grundkompetenzen für Deutsch und Kommunikation			
Lehrgang: Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik		Modulverantwortliche/r: NN		
Studienjahr/Hochschule		ECTS-Credits	Semester	
1. Studienjahr an der Pädagogischen Hochschule Steiermark		6	1.	
Dauer und Häufigkeit des Angebots:		Niveaustufe (Studienabschnitt):		
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
x			x	
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
aktive Teilnahme an der eintägigen Diagnoseveranstaltung				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - erstellen einen individuellen Bildungsplan zur Prioritätensetzung beim Absolvieren des Lehrgangs, zur Stärkung der Eigenverantwortung und zur Schaffung einer Grundlage, um diesen Bildungsplan reflektieren zu können. - erwerben die Fähigkeit, grundlegende Kenntnisse der Wort- und Satzlehre und der Rechtschreibung an die Schüler/innen zu vermitteln und sie zur Handhabung von Nachschlagewerken anzuleiten. - lernen die Prozesse der Lesesozialisation und ihre Auswirkungen auf das Leseverhalten kennen und können diese Kenntnisse im Unterricht anwenden. - erwerben Kenntnisse über die Grundlagen der Kommunikation und der Kommunikationsmodelle sowie die Fähigkeit zur Anwendung im Unterricht und zur Vermittlung an die Schüler/innen. - reflektieren ihr Sprachverhalten, kontrollieren ihre Atem- und Sprechtechnik und werden befähigt, den Schüler/innen richtige Atem- und Sprechtechnik und situationsbezogenes Sprachverhalten zu vermitteln. 				
Bildungsinhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen eines individuellen Bildungsplanes für den Lehrgang, Grundlagen für die Erstellung und Präsentation des Portfolios. 				
Schwerpunkte:				
<ul style="list-style-type: none"> • der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse • der Internalisierung ethisch-moralischer Haltungen im Kommunikationsverhalten • der Vermittlung fachdidaktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Unterrichtskonzepten • der Umsetzung und Übung in den Schulpraktischen Studien durch Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterrichtseinheiten (einschließlich Leistungsfeststellung und –beurteilung) 				
sind:				
Rechtschreibung: aktuelle Regelungen nach der Reform 2006; Handhabung von Nachschlagewerken				
Sprachlehre: Grundlagen der Wort- und Satzlehre				
Lesen: Lesearten, -verhalten und –sozialisation; geschlechtsspezifisches Leseverhalten				
Kommunikation: Grundlagen, Kommunikationsmodelle, Sprache und Sprechverhalten (unter Berücksichtigung interkultureller Aspekte), Atem- und Sprechtechnik				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden				
<ul style="list-style-type: none"> - können grundsätzliche Regelungen der Rechtschreibung und der Wort- und Satzlehre unterrichten und die Schüler/innen zur richtigen Handhabung von Nachschlagewerken anleiten. - können ihre Kenntnisse über die Lesesozialisation und das dadurch bedingte Leseverhalten im Unterricht anwenden. - können ihre Kenntnisse über die Grundlagen der Kommunikation und über Kommunikationsmodelle im Unterricht umsetzen und altersgemäß weitergeben. - können auf Grund ihrer Kenntnisse über situationsbezogenes Sprachverhalten und richtige Atem- und Sprechtechnik ihren eigenen Gebrauch beobachten und die Schüler/innen zu richtigem Gebrauch anleiten. 				

Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWStd.	LE	SWStd.	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
Fachwissenschaft	SE	2,0	32	-	-	51	3
Fachdidaktik	SE	0,75	12	-	-	41	2
Schulpraktische Übungen	U	0,50	8	-	-	19	1
Summe							6
Literatur:							
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) Amon, I. (2011). Die Macht der Stimme. München: Redline Verlag Schulz von Thun, F. (1998) Miteinander reden 1. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag Schulz von Thun, F. (1998) Miteinander reden 2. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag Schuster, K. (2003). Einführung in die Fachdidaktik Deutsch: Hohengehren: Schneider BMUKK (2002). Grundsatzlerlass zum Unterrichtsprinzip Lesernerziehung. Wien: BMUKK							
Lehr- und Lernformen							
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) SE, Übungen, Rollenspiele, Analysen; Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit							
Leistungsnachweise:							
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)							
<ul style="list-style-type: none"> Mit Erfolg teilgenommen Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio Ohne Erfolg teilgenommen 							
Sprache(n):							
Deutsch							

DUK 1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		Präsenzstudienanteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Grundkompetenzen für Deutsch und Kommunikation					VO/SE/UE/...					
Fachwissenschaft	3,00			0	SE	2,00	0	24	51	3
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				0		0	0		0	0
Summe DUK 1	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6
Summen 1. Semester	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Legende:

FW Fachwissenschaft
FD Fachdidaktik
SP Schulpraktische Übungen

LV Lehrveranstaltung
U Übung
S Seminar

Kurzzeichen: DUK 2	Modulthema: Beruf und Studium kommunizierend, lesend und schreibend bewältigen			
Lehrgang: Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik			Modulverantwortliche/r: NN	
Studienjahr/Hochschule			ECTS-Credits	Semester
1. Studienjahr an der Pädagogischen Hochschule Steiermark			6	2.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
x				x
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
erfolgreiche Teilnahme am Modul DUK 1 erfolgreiche Erfüllung aller Anforderungen der Diagnoseveranstaltung				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - erwerben die Fähigkeit, eine fachwissenschaftliche Arbeit zu erstellen. - lernen die individuelle Lesekompetenz zu diagnostizieren, zu steigern, die Lesemotivation zu fördern und dabei interkulturelle Aspekte zu berücksichtigen. - erwerben die Kenntnisse, um die Schüler/innen zum Erstellen von Texten zu befähigen. - erkennen Kommunikationsstörungen und entwickeln Strategien zu ihrer Lösung. - kennen (non)verbale Kommunikationsprozesse und Lerndiagnose. 				
Bildungsinhalte:				
Einführung ins fachwissenschaftliche Arbeiten				
Schwerpunkte				
<ul style="list-style-type: none"> • der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse • der Internalisierung ethisch-moralischer Haltungen im Kommunikationsverhalten • der Vermittlung fachdidaktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Unterrichtskonzepten • der Umsetzung und Übung in den Schulpraktischen Studien durch Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterrichtseinheiten (einschließlich Leistungsfeststellung und –beurteilung) 				
sind:				
(non)verbale Kommunikation: Prozesse, Diagnose des Verhaltens und Förderung				
Rechtschreibung, Sprachlehre: Ausnahmeregelungen				
Lesen: Diagnose auf Grundlage der Lesekompetenzstufen; Strategien und Methoden zur Förderung der Lesekompetenz und -motivation, individuelle Fördermöglichkeiten (Verwendung authentischer Texte, Berücksichtigung interkultureller Aspekte)				
Erstellung von Texten: Formen und Funktionen von Texten aus dem Lebensumfeld der Lehrlinge				
Konfliktmanagement: Theorien, Arten, Lösungsstrategien				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - haben die theoretischen Grundkenntnisse zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit erworben. - können die individuelle Lesekompetenz diagnostizieren, verfügen über Strategien zu deren Steigerung und zur Förderung der Lesemotivation bei Beachtung interkultureller Aspekte. - können die Schüler/innen zum Erstellen von Texten aus deren Lebensumfeld befähigen. - können Kommunikationsstörungen erkennen, Strategien zu deren Lösung entwickeln und diese anwenden. - können (non)verbale Kommunikationsprozesse analysieren. 				

Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWStd.	LE	SWStd.	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
Fachwissenschaft	SE	2,0	32	-	-	51	3
Fachdidaktik	SE	0,75	12	-	-	41	2
Schulpraktische Übungen	U	0,5	8	-	-	19	1
Summe							6
Literatur:							
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) Gastager Angela u. A. (2011). Richtlinien zur Erstellung einer Bachelorarbeit an der PHST. Graz: Pädagogische Hochschule Steiermark Pflug Bettina, S. M. (23. April 2012). Die Diplomarbeit im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung. Graz, Steiermark, Österreich Georgiakaki M. (2002). Lesetraining für Jugendliche und junge Erwachsene in der Grundstufe: Ismaning, Hueber Harris, T. A. (2011). Ich bin o. k. – Du bist o. k. – Eine Einführung in die Transaktionsanalyse. Regensburg: Rowohlt							
Lehr- und Lernformen							
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) SE, Übungen, Literaturstudium, Rezension, Rollenspiele, Feedback, Protokollieren; Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten							
Leistungsnachweise:							
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)							
<ul style="list-style-type: none"> • Mit Erfolg teilgenommen <li style="padding-left: 20px;">Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio Ohne Erfolg teilgenommen 							
Sprache(n):							
Deutsch							

DUK 2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Beruf und Studium kommunizierend, lesend und schreibend bewältigen					VO/SE/UE/...					
Fachwissenschaft	3,00			0	SE	2,00	0	24	51	3
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				0		0	0	0	0	0
Summe DUK 2	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6
Summen 2. Semester	3,00	2,00	1,00	0		3,25	0	39	111	6

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Kurzzeichen: DUK 3	Modulthema: Kommunikation und Konfliktbewältigung; Lektüre zur Bereicherung			
Lehrgang: Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik			Modulverantwortliche/r: NN	
Studienjahr/Hochschule			ECTS-Credits	Semester
2. Studienjahr an der Pädagogischen Hochschule Steiermark			6	3.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
x				x
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
erfolgreiche Teilnahme am Modul DUK 1 erfolgreiche Erfüllung aller Anforderungen der Diagnoseveranstaltung				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - kennen Gesprächs- und Konfliktbearbeitungsmodelle und deren Einsatz zur Analyse des eigenen Verhaltens und des Verhaltens der Schüler/innen und zur Bearbeitung von Konflikten. - sind sich bewusst, dass die Beispiele zum Handeln und Kommunizieren die Schüler/innen in ihrem beruflichen Alltag unterstützt. - kennen die Regelungen der Zeichensetzung und der ÖNORM. - kennen wesentliche Trends der zeitgenössischen deutschsprachigen Literatur und treffen eine passende Auswahl für den Unterricht. - kennen den Schreibprozess und Textbearbeitungsmethoden und können Schreibblockaden überwinden. 				
Bildungsinhalte:				
Schwerpunkte				
<ul style="list-style-type: none"> • der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse • der Internalisierung ethisch-moralischer Haltungen im Kommunikationsverhalten • der Vermittlung fachdidaktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Unterrichtskonzepten • der Umsetzung und Übung in den Schulpraktischen Studien durch Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterrichtseinheiten (einschließlich Leistungsfeststellung und -beurteilung) 				
sind:				
schriftliche Kommunikation: Schreibprozesse, Textbearbeitung, Schreibblockaden und ihre Überwindung				
mündliche Kommunikation: psychische, soziale und situative Komponenten				
Rechtschreibung, Sprachlehre: Zeichensetzung, ÖNORM				
Lesen: zeitgenössische deutschsprachige Literatur als Vorbereitung der Schüler/innen auf die Berufsreifeprüfung; literarische Texte als Animation zum Lesen				
Konfliktmanagement: Gesprächsmodelle, Bearbeitung von Konflikten				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - können das eigene Verhalten und das der Schüler/innen anhand von Gesprächs- und Konfliktbearbeitungsmodellen analysieren und Konflikte bearbeiten. - können konkrete Beispiele aus dem beruflichen Alltag der Schüler/innen zur mündlichen Kommunikation heranziehen. - können Texte erstellen, Schreibblockaden überwinden und entsprechende didaktische Modelle zum Schreiben entwickeln. - können Schüler/innen zum situativen Kommunizieren im beruflichen Alltag anleiten. - können literarische Texte im Unterricht einsetzen und Schüler/innen zum Lesen animieren. 				

Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWStd.	LE	SWStd.	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
Fachwissenschaft	Se	2,0	32	-	-	26	2
Fachdidaktik	SE	0,75	12	-	-	41	2
Schulpraktische Übungen	U	0,5	8	-	-	19	1
Summe							5
Literatur:							
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) Beavin, J. H., Jackson, D. D., Watzlawick, P. (2011). Menschliche Kommunikation: Formen, Störungen, Paradoxien, 12. Auflage. Bern: Huber Schmidt, T. (2011) Kommunikationstrainings erfolgreich leiten. Bonn: manager Seminare Verlags GmbH Birkenbihl V., (2005). Kommunikationstraining – Zwischenmenschliche Beziehungen erfolgreich gestalten. Heidelberg: Redline							
Lehr- und Lernformen							
gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at) SE, Übungen, Rollenspiel, Fallstudie, Literaturstudium, Referate; Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten							
Leistungsnachweise:							
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (https://www.ph-online.ac.at)							
<ul style="list-style-type: none"> Mit Erfolg teilgenommen Voraussetzungen: - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio Ohne Erfolg teilgenommen 							
Sprache(n):							
Deutsch							

DUK 3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Kommunikation und Konfliktbewältigung, Lektüre zur Bereicherung					VO/SE/UE/...					
Fachwissenschaft	2,00			0	SE	2,00	0	24	26	2
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				1,0		0	0	0	25	1
Summe DUK 3	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6
Summen 3. Semester	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Kurzzeichen: DUK 4	Modulthema: Sprache in Beruf und Medien			
Lehrgang: Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik			Modulverantwortliche/r: NN	
Studienjahr/Hochschule			ECTS-Credits	Semester
2. Studienjahr an der Pädagogischen Hochschule Steiermark			6	4.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
x				x
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
erfolgreiche Teilnahme am Modul DUK 1 erfolgreiche Erfüllung aller Anforderungen der Diagnoseveranstaltung				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - kennen Möglichkeiten fachkompetenten Recherchierens und gezielter Auswahl aus dem Kommunikationsangebot. - lernen unterschiedliche Stilmittel in den Medien erkennen, bewerten und nutzen sowie die Weitergabe dieser Kenntnisse an die Schüler/innen. - erwerben die Fähigkeit, um die Schüler/innen zum sinnerfassenden Lesen von berufsspezifischen Sachtexten und zum Erstellen solcher Texte (etwa für Präsentationsunterlagen) zu befähigen. - kennen Kriterien und Stilmittel der Kommunikation im Berufsleben. 				
Bildungsinhalte:				
Schwerpunkte				
<ul style="list-style-type: none"> • der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse • der Internalisierung ethisch-moralischer Haltungen im Kommunikationsverhalten • der Vermittlung fachdidaktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Unterrichtskonzepten • der Umsetzung und Übung in den Schulpraktischen Studien durch Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterrichtseinheiten (einschließlich Leistungsfeststellung und –beurteilung) 				
sind:				
Kommunikation im Berufsleben: Sprachebenen, Stilmittel; Möglichkeiten der Vermittlung berufsbezogener Sachverhalte; zielgruppen- und themenorientierte Gespräche				
Rechtschreibung, Sprachlehre: Wortschatz, Fremd- und Lehnwörter				
Lesen und Schreiben in unterschiedlichen Medien: Informationsbeschaffung, -aufnahme und -verarbeitung				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - können fachkompetent recherchieren und gezielt aus dem Kommunikationsangebot auswählen. - erkennen, bewerten und nutzen unterschiedliche Stilmittel in den Medien und können diese Fähigkeiten den Schüler/innen vermitteln. - können Schüler/innen zum verstehenden Lesen von Sachtexten und zum Erstellen solcher Texte befähigen. - können die Schüler/innen zur Aneignung des Fach-Fremdwortschatzes anregen. - können themen-/zielgruppenorientierte Gesprächsführung vermitteln. 				

Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWStd.	LE	SWStd.	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
Fachwissenschaft	SE	2,0	32	-	-	26	2
Fachdidaktik	SE	0,75	12	-	-	41	2
Schulpraktische Übungen	U	0,5	8	-	-	19	1
Summe							5

Literatur:

gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)
 Schulz von Thun, F. (2010). Miteinander reden 1-3, Regensburg: Rowohlt
 Dengerscherz, S. (2008). Von Textwelten und Zeichenmeeren, Wien: Zeitung in der Schule
 Böhm E. (2005). Der Zeitungsvergleich, Wien: Zeitung in der Schule

Lehr- und Lernformen

gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)
 SE, Übungen, Präsentation, Portfolio, Projektarbeit, Literaturstudium; Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

- Mit Erfolg teilgenommen
 Voraussetzungen:
 - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte
 - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio
 Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n):

Deutsch

DUK 4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Sprache in Beruf und Medien					VO/SE/UE/...					
Fachwissenschaft	2,00			0	SE	2,00	0	24	26	2
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			1,00	0	UE	0,50	0	6	19	1
Abschlussarbeit				1,0		0	0	0	25	1
Summe DUK 4	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6
Summen 4. Semester	2,00	2,00	1,00	1,0		3,25	0	39	111	6

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Kurzzeichen: DUK 5	Modulthema: Öffentliche Kommunikation, wissenschaftliche Reflexion			
Lehrgang: Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik			Modulverantwortliche/r: NN	
Studienjahr/Hochschule			ECTS-Credits	Semester
3. Studienjahr an der Pädagogischen Hochschule Steiermark			6	5.
Dauer und Häufigkeit des Angebots:			Niveaustufe (Studienabschnitt):	
Kategorie:				
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul	Aufbaumodul
x				x
Verbindung zu anderen Modulen:				
Bei (hochschul)lehrgangsübergreifenden Modulen:				
Voraussetzungen für die Teilnahme				
erfolgreiche Teilnahme an den Modulen DUK 2, 3 und 4				
Bildungsziele:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - reflektieren ihren eigenen Lernzuwachs auf Grund des zu Beginn erstellten individuellen Bildungsplanes. - kennen Evaluations- und Reflexionsmethoden zur Evaluierung und Reflexion des Unterrichts und wenden diese an. - kennen Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit. - kennen soziologische Kommunikationsfaktoren unter Einbeziehung interkultureller Aspekte. - kennen das Europäische Sprachenportfolio und leiten die Schüler/innen zur Verwendung an. - kennen Moderations- und Präsentationsmethoden und wenden diese an. 				
Bildungsinhalte:				
Evaluation und Reflexion auf Grund des individuellen Bildungsplans unter Einbeziehung des Portfolios.				
Evaluation der Arbeiten.				
Erstellen einer fachwissenschaftlichen Arbeit.				
Europäisches Sprachenportfolio				
Schwerpunkte				
<ul style="list-style-type: none"> • der Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse • der Internalisierung ethisch-moralischer Haltungen im Kommunikationsverhalten • der Vermittlung fachdidaktischer Fähigkeiten zur Entwicklung von Unterrichtskonzepten • der Umsetzung und Übung in den Schulpraktischen Studien durch Planung, Durchführung und Evaluierung von Unterrichtseinheiten (einschließlich Leistungsfeststellung und –beurteilung) 				
sind:				
Soziologische Faktoren der Kommunikation (mit Einbeziehung interkultureller Aspekte): Gruppe, Team, Codes				
Präsentation und Moderation: Einsatz von Moderations- und Visualisierungstechniken (zum Gebrauch des Lehrenden im Unterricht und zur Vermittlung an die Schüler/innen zur Verwendung in berufsbezogenen Situationen).				
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:				
Die Studierenden ...				
<ul style="list-style-type: none"> - können Evaluations- und Reflexionsmethoden anwenden, evaluieren und reflektieren den Unterricht anderer Lehrer/innen und ihr eigenes unterrichtliche Tun. - können Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit anwenden. - können fachwissenschaftliche Arbeiten erstellen, evaluieren und präsentieren. - können Schüler/innen zur Verwendung des Europäischen Sprachenportfolios anleiten. - können präsentieren, moderieren, visualisieren und leiten die Schüler/innen dazu an. - können ihren Unterricht unter soziologische und interkulturellen Kommunikationsaspekten planen und durchführen. 				

Lehrveranstaltungen	Lehr- und Lernformen (siehe §4)	Präsenzstudium 1 SWStd = 16 LE à 45 Minuten		ggf. betreute Individualphase		Selbststudium	ECTS
		SWStd.	LE	SWStd.	LE	Arbeitsstunden à 60 Minuten	
Fachwissenschaft	SE	2,5	40	-	-	45	3
Fachdidaktik	SE	0,75	12	-	-	41	2
Schulpraktische Übungen	U	0	0	-	-	0	0
Abschlussarbeit							3
Summe							8

Literatur:

gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)
 Schoenbach, R., Greenleaf, C., Cziko, Ch., Hurwitz L. (1999). Lesen macht schlau. Berlin: Cornelsen
 Deparade E. (2004). Methodenlernen in der gymnasialen Oberstufe. Bamberg: C. C. Buchners
 Berthold S., Diehl R., Kühne, J. (2010). Methodentraining: Präsentationstechniken Handlungsorientierte Materialien zum mündlichen und mediengestützten Vortrag. Buxtehude: Persen
 Endres W., Wiedenhorn T., Engel, A. (2008). Das Portfolio in der Unterrichtspraxis. Weinheim und Basel: Beltz

Lehr- und Lernformen

gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)
 SE, Übungen; Vorbereiten und Durchführen von Präsentationen, Portfolio, Literaturrecherche; Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen: mündliche, schriftliche und praktische Leistungsnachweise gemäß § 19 und den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile (<https://www.ph-online.ac.at>)

- Mit Erfolg teilgenommen
 Voraussetzungen:
 - festgelegte Anwesenheit oder Nachweis der Kenntnisse über das begründet Versäumte
 - erfolgreiche Erledigung von Arbeitsaufträgen im Rahmen der Individualphase für das Portfolio
- Ohne Erfolg teilgenommen

Sprache(n):

Deutsch

DUK 5	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semesterwochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	FW	FD	SP	AB		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Öffentliche Kommunikation, wissenschaftliche Reflexion					VO/SE/UE/...					
Fachwissenschaft	3,00			0	SE	2,50	0	24	45	3
Fachdidaktik		2,00		0	SE	0,75	0	9	41	2
Schulpraktische Übungen			0	0,00	UE	0	0	0	0	0
Abschlussarbeit				1,00		0	0	0	25	1
Summe DUK 5	3,00	2,00	0	1,00		3,25	0	33	111	6

Summen 5. Semester	3,00	2,00	0	1,00		3,25	0	33	111	6
---------------------------	-------------	-------------	----------	-------------	--	-------------	----------	-----------	------------	----------

*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

§ 16 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den fünfsemestrigen Lehrgang „Zusätzliche Lehrbefähigung Deutsch und Kommunikation im Bereich der Berufsschulpädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 3 HG.

§ 17 Informationspflicht

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- a. die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- b. die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- c. die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- d. und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen

zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 18 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss

anmelden.

§ 19 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a. erfolgreiche Absolvierung des Moduls gemäß den §§ 20 bis 22 und
 - b. die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:

Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.

- (3) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 80 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 25 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 25 Abs. 3 und 4).
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 21 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 80 vH.
- (3) Für das begründet Versäumte hat der/die Studierende als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß zu erbringen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der

PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.

- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (5) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (6) Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung gem. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 einmal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die nicht dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende gem. § 43 Abs. 5 HG 2005 berechtigt, die Lehrveranstaltung drei Mal zu wiederholen. Wird auch die letzte zulässige Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, dann gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 22

Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung gem. § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 einmal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung der Leistungen der Lehrveranstaltungen, die nicht dem Fachbereich der Schulpraktischen Studien zuzuordnen sind, ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung gem. § 43 Abs. 5 HG 2005 drei Mal zu wiederholen. Wird auch die letzte zulässige Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, dann gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 23

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (3) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.

- (4) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (5) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (6) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (7) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen, die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (8) Mentorien (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (9) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

§ 24

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 32 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 25

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 26

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 20 – 22 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangseitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.

- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 27

Anrechnung von Prüfungsantritten

Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:

- die negative Beurteilung einer Prüfung
- der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war
- die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

§ 28

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist.
Bei negativer Beurteilung der Schulpraktischen Studien durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ steht der/dem Studierenden gemäß § 59 Abs. 2 Z 6 HG 2005 nur eine einmalige Wiederholung zu.
Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ für studienrechtliche Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen. Wird auch die letzte zulässige Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, dann gilt das Studium gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. Z 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 29

Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).

- Für die Nichtigerklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 30

Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 31

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige Arbeit im Sinne einer berufsbezogenen Projektarbeit, die während des 4. und 5. Semesters auf der Basis der Inhalte der Module und nach wissenschaftlichen Grundsätzen bzw. gemäß den bekannt gemachten Richtlinien der Lehrgangslleitung zu erstellen ist. Sie umfasst eine Workload von insgesamt 3 ECTS-Credits/75 Arbeitsstunden.
- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 32

Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangslleitung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“

- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (10) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.
- (11) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
- (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

§ 33 Abschluss des Lehrganges

Der (Hochschul)Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Teil V:
Schlussbemerkungen

§ 34
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 17. Januar 2011 in Kraft.

Teil VI:
Begutachtungsverfahren

§ 35
Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über E-Mail bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 36
Eingebundene Institutionen und Personen

Landesschulrat für Steiermark

§ 37
Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens mit 17. Januar 2011 stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

(1) Erstellungsdatum: 25. November 2010
überarbeitet 22. Dezember 2011

(2) Ansprechpersonen/Kontakt:

Institutsleitung: Mag. Christian Neuper,
Pädagogische Hochschule Steiermark
Institut Berufspädagogik Fort- und Weiterbildung
mailto: christian.neuper@phst.at
Tel.: 0316 8067 1601

Inhalt: BOLn Elisabeth Hermann
Pädagogische Hochschule Steiermark
Institut Berufspädagogik Fort- und Weiterbildung
mailto: elisabeth.hermann@phst.at
Tel.: 0316 8067 1610

Formale Gestaltung: BOLn Elisabeth Hermann
Pädagogische Hochschule Steiermark
Institut Berufspädagogik Fort- und Weiterbildung
mailto: elisabeth.hermann@phst.at
Tel. 0316 8067 1610

Endversion: Genehmigung BMUKK 06.07.2012